

An alle

- Gemeinden,
- Sozialhilfeverbände und
- Schulgemeindev Verbände

Per E-Mail!

Datum: 27.04.2021

Sachbearbeiterin: PH

H:\Rundschreiben\2021\Ergänzende Information  
Verbände.docx

### **Ergänzende Information zu konstituierenden Sitzungen in Sozialhilfe- und Schulgemeindev Verbänden**

Sehr geehrte Bürgermeister\*innen!  
Sehr geehrte Vorsitzende!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu dem am 01.04.2021 versendeten Leitfaden betreffend konstituierende Sitzungen in Gemeindev Verbänden und sonstigen Einrichtungen dürfen wir Ihnen nachfolgend weitere Informationen zur Berücksichtigung der Stimmen von Namenslisten und die Auswirkung der Individualentscheidungen von Mandatar\*innen auf den Vertretungsanspruch nach dem Verhältniswahlrecht übermitteln:

- Einer Auslegung des Verfassungsdienstes aus dem Jahr 2015 zufolge haben Vorsitzende die Gemeinderatsmitglieder, welche nicht von Gesetzes wegen gebildeten Gemeindev Verbandsparteien angehören, aufzufordern, vor der konstituierenden Sitzung des Verbandsrates Gemeindev Verbandsparteien zu bilden oder mitzuteilen, welcher von Gesetzes wegen gebildeten Gemeindev Verbandspartei sie sich anschließen wollen. Die damalige Auslegung ging davon aus, dass bei einem inhomogenen Stimmverhalten (drei Mandatare einer Namensliste bekennen sich zu einer Partei, fünf Mandatare gründen mit weiteren Mandataren aus Nachbargemeinden eine eigene Gemeindev Verbandspartei) der Vertretungsanspruch der Namensliste(n) auf eine fiktive Gemeindev Verbandspartei übergeht und durch Mehrheitswahl von den vertretungsberechtigten Parteien in einem gesonderten Wahlgang die jeweils nicht besetzten Vorstandsmitglieder durch den Verbandsrat mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.
- Einer aktuellen Auslegung des Verfassungsdienstes zufolge ist jedoch auch die Variante argumentierbar, dass
  - *"im systematischen Zusammenhalt mit diesen Bestimmungen und eingedenk des Prinzips des freien Mandats (§ 28 Abs. 3 K-AGO) [...] auch § 73 Abs. 2 lit. c K-MSG und § 8 Abs. 2 lit. c K-SchG dahin verstanden werden (können), dass die Mitglieder einer Gemeinderatspartei sich zwar einzeln, aber nicht unbedingt gleichlautend deklarieren müssen.*

- *Bei dieser Auslegung wäre es daher denkbar, dass sich Mitglieder einer Gemeinderatspartei frei zu einer oder mehreren Gemeindeverbandsparteien formieren oder sich einer anderen gesetzlich gebildeten Gemeindeverbandspartei – deren Zustimmung vorausgesetzt – anschließen können. Nur soweit Mitglieder einer Gemeinderatspartei sich nicht deklarieren, kommt ersatzweise die Mehrheitswahl nach § 73 Abs. 2 lit. c K-MSG und § 8 Abs. 2 lit. c K-SchG zum Tragen. Diese Auslegungsvariante würde es ermöglichen, die auf eine Gemeinderatspartei entfallenen Stimmen je nach Deklaration ihrer Gemeinderatsmitglieder den betreffenden Gemeindeverbandsparteien anteilig zuzuschlagen."*

**Im Sinne einer einheitlichen, verwaltungsökonomischen und auch demokratiepolitisch nachvollziehbaren Vorgehensweise wird seitens des Kärntner Gemeindebundes gemeinsam mit den Abteilungen 3, 5 und 6 als Aufsichtsbehörden über die Schulgemeindeverbände und Sozialhilfeverbände folgende Vorgehensweise empfohlen:**

1. Entsprechend dem Wortlaut der Bestimmungen der §§ 8 K-SchG und 73 Abs. 2 K-MSG haben die Vorsitzenden die "übrigen Gemeinderatsmitglieder" zu verständigen und aufzufordern, vor der konstituierenden Sitzung des Verbandsrates Gemeindeverbandsparteien zu bilden oder mitzuteilen, welcher von Gesetzes wegen gebildeten Gemeindeverbandspartei sie sich anschließen wollen.
2. Einheitliche Entscheidungen aller Mandatare einer Namensliste führen zur Berücksichtigung der aus den Stimmen der Namensliste resultierenden Vertretungsansprüche aus dem Verhältniswahlrecht bei der neu gegründeten Gemeindeverbandspartei oder der von Gesetzes wegen gebildeten Gemeindeverbandspartei, zu der sich die Mandatare bekannt haben (10 Mandatare bekennen sich zur SPÖ, ÖVP oder FPÖ, alle Stimmen werden der jeweiligen Gemeindeverbandspartei zugerechnet).
3. Uneinheitliche Entscheidungen der Gemeinderatsmitglieder einer Namensliste führen zu einer anteilmäßigen ("aliquoten") Zurechnung bei den jeweiligen Gemeindeverbandsparteien. Nur unterbliebene Willensäußerungen führen zu einer Zurechnung zu der genannten "fiktiven Gemeindeverbandspartei", über deren (allfälligen) Vertretungsanspruch im Bezirk nach dem Verhältniswahlrecht der Verbandsrat in einem gesonderten Wahlgang mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

#### Beispiel 1:

Eine Namensliste ist aus unzufriedenen Mitgliedern etablierter Parteien hervorgegangen und weist auch unabhängige Mandatar\*innen auf. Die Namensliste hat bei der Gemeinderatswahl 1.000 Stimmen errungen.

- 3 der 10 Mandatare bekennen sich zur SPÖ
- 2 Mandatare bekennen sich zur ÖVP
- 3 Mandatare bekennen sich zur FPÖ
- 2 Mandatare legen sich nicht fest und geben keine Willenserklärung ab

Dies führt zu einer anteiligen Zurechnung nach folgendem Modus:

- > 300 Stimmen werden auf Bezirksebene der SPÖ zugeschlagen
- > 200 Stimmen werden der ÖVP zugeschlagen
- > 300 Stimmen werden der FPÖ zugeordnet
- > 200 Stimmen werden der "fiktiven Gemeindeverbandspartei" im Sinne der oben angeführten Ausführungen zugeordnet

### Beispiel 2:

Eine Namensliste ist aus unzufriedenen Mitgliedern etablierter Parteien hervorgegangen und weist auch unabhängige Mandatar\*innen auf. Die Namensliste hat bei der Gemeinderatswahl 1.000 Stimmen errungen.

3 der 10 Mandatare bekennen sich zur SPÖ

2 Mandatare bekennen sich zur ÖVP

3 Mandatare bekennen sich zur FPÖ

2 Mandatare gründen mit Mandatar\*innen einer Nachbargemeinde die "Gemeindeverbandspartei der Unabhängigen"

Dies führt zu einer anteiligen Zurechnung nach folgendem Modus:

--> 300 Stimmen werden auf Bezirksebene der SPÖ zugeschlagen

--> 200 Stimmen werden der ÖVP zugeschlagen

--> 300 Stimmen werden der FPÖ zugeordnet

--> 200 Stimmen werden der "Gemeindeverbandspartei der Unabhängigen" zugeordnet.

Im gesamten Bezirk kommt dieser erfundenen Gemeindeverbandspartei der Unabhängigen durch die aliquote Zurechnung der Stimmen aus mehreren Gemeinden ein Vertretungsanspruch im Ausmaß von beispielsweise 1.800 Stimmen zu.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen  
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant